

Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.5.2006

1. Rechtslage

Nach § 2 Abs. 1 des Heimgesetzes (HeimG) ist es u.a. Zweck des Gesetzes, „eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern.“

Nach § 3 HeimG kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des § 2 HeimG „dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen“ – u.a. für die Eignung der Leitung des Heimes und der Beschäftigten. Dies ist mit der seit 1993 gültigen Heimpersonalverordnung (HeimPersV) geschehen.

Nach § 6 HeimPersV müssen Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung „eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen vermittelt. **Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.**“

Regelungen über die sog. „**Fachkraftquote**“ finden sich in § 5 HeimPersV. Nach § 5 Abs.1:

- dürfen „betreuende Tätigkeiten“ nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden,
- muss mindestens eine der Beschäftigten und bei mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnern **jeder zweite weitere Beschäftigte** eine Fachkraft sein,
- muss in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

„Betreuende Tätigkeiten“ umfassen dabei alle Formen von Hilfen für Bewohner, soweit es sich nicht um die reine Gebrauchsüberlassung des Wohn- und Schlafplatzes und die Verpflegung als solche handelt. Pflege ist demnach eine gesteigerte Form von Betreuung.

Wesentlich für die Umsetzung der Fachkraftquote ist der § 5 Abs.2 HeimPersV, nach dem „von den Forderungen des § 5 Abs.1 mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden kann, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung des Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.“ Zuständige Behörde für die Durchführung des Heimgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ist in Bayern nach § 1 Abs.1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG) die Kreisverwaltungsbehörde.

2. Möglichkeiten der Änderung der „Fachkraftquote“

Nach der geltenden Rechtslage sind Änderungen der §§ 5 und 6 HeimPersV (also Änderungen beim Begriff der Fachkraft, der Änderung der „Fachkraftquote oder der Änderung bei der Nachtdienstregelung) nur durch das zuständige Bundesministerium möglich. Von einer solchen Absicht ist derzeit nichts bekannt. Allerdings wird im Rahmen der Föderalismusreform diskutiert, die Zuständigkeit für das HeimG auf die Bundesländer zu übertragen. Bis dahin sind die Möglichkeiten den Bundesländer sehr begrenzt.

Abweichungen von der Fachkraftquote sind nur im Rahmen des Verwaltungsvollzugs des § 5 Abs. 2 HeimPersV möglich. Danach hat nur die Heimaufsicht die Möglichkeit, (nicht generell, sondern im begründeten Einzelfall) einem geringeren Anteil an Fachkräften zuzustimmen, sofern die Betreuung dennoch ausreichend ist.

Da ein entsprechender Verwaltungsvollzug der Heimaufsichten aber vom Land nicht angeordnet werden kann, sind allenfalls entsprechende „Empfehlungen“ des Landes oder des Landespflegeausschusses denkbar. Dieser „Landespflegeausschuss“ ist nach § 92 SGB XI in jedem Bundesland einzurichten. Geschäftsstelle ist die zuständige Landesbehörde – in Bayern das Sozialministerium. Als Gremium der Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen kann der Landespflegeausschuss Empfehlungen abgeben.

3. Zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.5.2006

Wie der Presse zu entnehmen war (zuletzt Berichterstattung in „CareKonkret“ vom 29.5.2006 – vgl. Beilage), wurde ein für die Sitzung des Landespflegeausschusses am 11.5.2006 vom Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen angemeldeter Punkt zum Vollzug der Heimpersonalverordnung von der Tagesordnung genommen und auf die nächste Sitzung des Ausschusses am 23. November 2006 vertagt.

Offensichtlich war im Bericht und im Empfehlungsvorschlag zu diesem Punkt vorgesehen, darauf hinzuwirken, dass die Heimaufsichtsbehörden von den Anforderungen des § 5 Abs. 1 (Fachkraftquote) dann abweichen können, wenn es sich bei den beschäftigten „Nichtfachkräften“ (im Sinne des § 6 HeimPerV) in ausreichender Zahl um

- Alten- bzw. Krankenpflegehelfer und Helferinnen mit staatlich anerkannter Ausbildung und mit 10jähriger Berufserfahrung oder um
- weitere „einschlägige“ Berufe im Gesundheitswesen oder in der Hauswirtschaft mit langjähriger Berufserfahrung in der Altenpflege handelt.

Ob diese Vorschläge bzw. Empfehlungen an den Landespersonalausschuss am 23. November vom Ministerium so wieder eingebracht werden ist fraglich, da die bayerische Sozialministerin mittlerweile die Fachkraftquote von 50% auch im Internet-Auftritt des Bayerischen Sozialministeriums als „unverrückbar“ bezeichnet. Auch ist die Diskussion, ob das Heimgesetz in die Zuständigkeit der Länder übergehen soll, noch völlig offen:

Die im Antrag der SPD-Fraktion vom 10.5.2006 aufgeworfenen Fragen werden deshalb wie folgt beantwortet:

Zu 1: Eine aufwendige Befragung der Einrichtungsträger zu den Auswirkungen einer Änderung der Fachkraftquote oder der Fachkraftdefinition wäre derzeit hypothetisch wird erst dann für sinnvoll gehalten, wenn Konkretes vorliegt.

Zu 2: Referat V wird diesen Punkt in der Sitzung der Pflegekonferenz am 26.6.2006 behandeln und in die Sitzung der Kreisarbeitsgemeinschaft am 21.7.2006 einbringen.

Zu 3: Die Stellungnahme des NüSt zu Tz.3 der Anfrage ist beigelegt.